

Reinheitsgebot (Lebensmittel – vor allem Bier)

Aber auch bei Zubereitungen anderer Art – wichtig – Marketig von Frosta

[FRoSTA ist für alle da.](#)

Das FRoSTA *Reinheitsgebot* garantiert Ihnen bei allen Gerichten. • keine Farbstoff- und Aromazusätze • keinen Zusatz von Geschmacksverstärkern ...

www.frosta.de/index2_reinheitsgebot.html - 13k -

[Reinheitsgebot für Bratwürste](#)

m Jahre 1432 stellten die Weißenseer Fleischhauer in einer Fleischhauerordnung ein „*Reinheitsgebot*“ für die Brat-, Leber- und anderen Würste auf. ...

www.bratwurstmuseum.net/Reinheitsgebot.htm - 9k -

[Ökologisches Reinheitsgebot](#)

Das ökologische *Reinheitsgebot*. Für den Verbraucher steht die Qualität eines ... Das *Reinheitsgebot* der Neumarkter Lammsbräu beginnt bereits auf dem Acker. ...

www.fair-zum-bauern.de/das-oekologische-reinheitsgebot/

Ergebnisse **1 - 10** von ungefähr **169.000** für **Reinheitsgebot (10.08.08)**

[Reinheitsgebot – Wikipedia](#)

Als *Reinheitsgebot* bezeichnet man (vor allem in Deutschland) eine gesetzliche Regelung über erlaubte Inhaltsstoffe im Bier. Vereinfacht wird diese Regelung ...

de.wikipedia.org/wiki/Reinheitsgebot - 42k - [Im Cache](#) - [Ähnliche Seiten](#)

[Fakten zum Reinheitsgebot](#)

Reinheitsgebot - Höhepunkt einer langen Rechtsentwicklung ... Das bayerische *Reinheitsgebot* fand nach und nach überall in Deutschland Freunde und Anwendung, ...

www.brauer-bund.de/bierfans/rein.htm - 18k - [Im Cache](#) - [Ähnliche Seiten](#)

[Die Geschichte vom Bier - Das Reinheitsgebot](#)

Ein bemerkenswerter Tag der Biergeschichte: der 23. April 1516. Da wurde ein *Reinheitsgebot* fürs Bier verfügt, das noch heute gilt.

www.bier-lexikon.lauftext.de/reinheitsgebot.htm - 19k - [Im Cache](#) - [Ähnliche Seiten](#)

[Reinheitsgebot - Wikipedia, the free encyclopedia](#)

- [[Diese Seite übersetzen](#)]

The *Reinheitsgebot* is no longer part of German law: it has been replaced by the Provisional German Beer Law (Vorläufiges Deutsches Biergesetz (Provisional ...
en.wikipedia.org/wiki/**Reinheitsgebot** - 30k - [Im Cache](#) - [Ähnliche Seiten](#)

[Das bayerische *Reinheitsgebot* | Verein Münchener Brauereien e.V.](#)

Das *Reinheitsgebot* hat sich bis heute in leicht abgewandelter Form als oberster ... Das *Reinheitsgebot* wird weiter Bestand haben. Ist es für die Münchner ...
www.muenchner-bier.com/vmb/**reinheitsgebot**/index.php

Reinheitsgebot

aus [Wikipedia, der freien Enzyklopädie](#)

Wechseln zu: [Navigation](#), [Suche](#)

Als **Reinheitsgebot** bezeichnet man (vor allem in Deutschland) eine gesetzliche Regelung über erlaubte Inhaltsstoffe im [Bier](#). Vereinfacht wird diese Regelung landläufig bis heute noch so verstanden, dass ins Bier nur [Hopfen](#), [Malz](#) und [Wasser](#) gehöre, was jedoch nur noch teilweise der tatsächlichen Rechtslage entspricht.

Inhaltsverzeichnis

[[Verbergen](#)]

- [1 Geschichte](#)
- [2 Brauordnungen](#)
- [3 Das Bayerische Reinheitsgebot](#)
- [4 Deutsches Biersteuergesetz](#)
- [5 Aktuelle Rechtslage](#)
- [6 International](#)
- [7 Diskussion](#)
- [8 Literatur](#)
- [9 Weblinks](#)
- [10 Quellen](#)

Geschichte [[Bearbeiten](#)]

Das Reinheitsgebot (genaugenommen: die gesetzliche Regelung erlaubter Zutaten für Bier) hat eine mittlerweile fast fünfhundert Jahre alte Geschichte. Im Laufe dieser Zeit hat es vier wesentliche Ausprägungen durchlebt:

- Diverse lokale Verordnungen in und außerhalb Bayerns wie z.B. im thüringischen Weißensee. Im "Stadt Buch" von 1434 entdeckte man z.B. die "Statuta thaberna" (Wirtshausgesetz), in der „mannigfaltige Gesetze“ über das „Benehmen in Wirtshäusern“ und das Brauen von Bier enthalten sind. Das Augenmerk galt einer Vorschrift, die dem bayerischen Reinheitsgebot von 1516 gleicht. Im Artikel 12 der "Statuta thaberna" heißt es : "Zu dem Bier brauen soll man nicht mehr nehmen als soviel Malz, als man zu den drei Gebräuen von dreizehn Maltern an ein Viertel Gerstenmalz braucht... Es sollen auch nicht in das Bier weder Harz noch keinerlei andere Ungeferck. Dazu soll man nichts anderes geben als Hopfen, Malz und Wasser ('hophin malcz und wasser'). Das verbietet man bei zwei Mark, und derjenige muß die Stadt für vier Wochen räumen."^[1]
- Das *bayerische Reinheitsgebot von 1516* ist eine der ältesten [lebensmittelrechtlichen](#) Regelungen überhaupt, die im Unterschied zu früheren Brauordnungen landesweit verordnet wurde.
- Die Übernahme in nationales Recht, insbesondere das *Deutsche Reinheitsgebot*, ist definiert im deutschen Biersteuergesetz. Dies erfolgte im Jahr 1906 – gegen heftigen Protest der deutschen Brauwirtschaft, die zwar das „[Surrogat-Verbot](#)“ (das Verbot von Zucker oder unvermälztem Getreide in der Bierherstellung) akzeptierte, sich aber gegen eine reichsweite Harmonisierung der Biersteuer auf das bayerische Niveau sträubte.
- Die Überführung in EU-Recht im Zuge der Liberalisierung des EG-Binnenmarktes. Die erlaubten Zusatzstoffe werden in der „Zusatzstoffverordnung“ geregelt, Bier nach „Deutschem Reinheitsgebot“ wird als „traditionelles Lebensmittel“ geschützt.

Brauordnungen [\[Bearbeiten\]](#)



"500 Jahre Münchner Reinheitsgebot (seit 1487)"

[Augustiner](#)-Kronkorkenaufdruck

Das bayerische Reinheitsgebot war nicht das erste Gesetz seiner Art: Von folgenden Städten ist ein älterer Erlass überliefert, der die Qualität des Bieres betraf: [Augsburg](#) (1156), [München](#) (1363), [Nürnberg](#) (1393), [Regensburg](#) (1447)^[2], [Eichstätt](#) (1319), [Landshut](#) (1447). Einige dieser Verordnungen wurden erst in den letzten Jahrzehnten wieder entdeckt. Wahrscheinlich sind in vielen Fällen keine Zeugnisse mehr erhalten, sodass diese Aufzählung exemplarischen Charakter hat.

In Nürnberg wurde 1293 aufgrund einer Hungersnot erlassen, dass zum Bierbrauen nur Gerste und kein anderes Getreide verwendet werden darf. Im Wirtshausgesetz der Stadt [Weißensee \(Thüringen\)](#) wurden 1434 die Bestandteile für das Bierbrauen auf Wasser, Gerstenmalz und Hopfen eingeschränkt. Aufgrund seiner Ähnlichkeit zum späteren bayerischen Reinheitsgebot wird dieses Schriftstück auch als Weißenseer Reinheitsgebot bezeichnet. Ab 1453 gab es auch in München eine derartige Verordnung.

Zwischen diesen Stadtverordnungen und dem bald folgenden bayerischen Reinheitsgebot gibt es noch einen wichtigen Zwischenschritt: Herzog [Georg der Reiche](#) erließ für das Herzogtum [Bayern-Landshut](#), das alte bayerische Kerngebiet, im Jahr 1493 die Vorschrift, dass die Brauer nur Malz, Hopfen und Wasser verwenden durften – „bey Vermeidung von Strafe an Leib und Gut“.

[Das Bayerische Reinheitsgebot \[Bearbeiten\]](#)

Nach dem [Landshuter Erbfolgekrieg](#) und der Wiedervereinigung der bayerischen Teilherzogtümer mussten auch die bis dahin unterschiedlichen bayerischen Landrechte harmonisiert werden. Im Rahmen dieser Arbeiten wurde das ursprünglich bayern-landshutische Reinheitsgebot neu gefasst und auf ganz Bayern ausgedehnt. Es wurde schließlich am [23. April 1516](#) durch den bayerischen [Herzog Wilhelm IV.](#) in [Ingolstadt](#) offiziell erlassen. Dieser Erlass regulierte einerseits die Preise, andererseits die Inhaltsstoffe des Bieres. Es galt bis 1998 als das älteste [Lebensmittelgesetz](#):

Item wir ordnen, setzen und wollen mit Rathe unnsere Lanndtschaft das füran allenthalben in dem Fürstenthumb Bayrn auff dem Lande auch in unsern Stettn vie Märckthen da desáhalb hievor kain sonndere ordnung gilt von Michaelis bis auff Georij ain mass über ainen pfennig münchen werung un von Sant Jorgentag biß auf Michaelis die mass über zwen pfennig derselben werung und derenden der kopff ist über drey haller bey nachgeferter Pene nicht gegeben noch außgeschenckht sol werden. Wo auch ainer nit Merrzn sonder annder pier prawen oder sonst haben würde sol erd och das kains weg háher dann die maß umb ainen pfennig schenken und verkauffen. **Wir wollen auch sonderlichhen dass füran allenthalben in unsern stetten märckthen un auf dem lannde zu kainem pier merer stüchh dan allain gersten, hopfen un wasser genommen un gepraucht solle werdn.** Welcher aber dise unsere Ordnung wissendlich überfaren unnd nie hallten wurde den sol von seiner gerichtsobrigkait dasselbig vas pier zustraff unnachläßlich so offft es geschieht genommen werden. jedoch wo ain brüwirt von ainem ainem pierprewen in unnsern stettm märckten oder aufm lande jezuzeutn ainen Emer piers zwen oder drey kauffen und wider unnter den gemaynen pawrfuolck ausschenken würde dem selben allain aber sonstnyemandes soldyemaßs oder der kopfpiers umb ainen haller háher dann oben gesetzt ist zugeben un ausschenken erlaube unnd unuerpotn.

Wir verordnen, setzen und wollen mit dem Rat unserer Landschaft, dass forthin überall im Fürstentum Bayern sowohl auf dem Lande wie auch in unseren Städten und Märkten, die keine besondere Ordnung dafür haben, von Michaeli (29. September) bis Georgi (23. April) eine Maß (bayerische, entspricht 1,069 Liter) oder ein Kopf (halbkugelförmiges Geschirr für Flüssigkeiten – nicht ganz eine Maß) Bier für nicht mehr als einen Pfennig Münchener Währung und von Georgi bis Michaeli die Maß für nicht mehr als zwei Pfennig derselben Währung, der Kopf für nicht mehr als drei Heller (gewöhnlich ein halber Pfennig) bei Androhung unten angeführter Strafe gegeben und ausgeschenkt werden soll.

Wo aber einer nicht Märzen sondern anderes Bier brauen oder sonstwie haben würde, soll er es keineswegs höher als um einen Pfennig die Maß ausschenken und verkaufen. **Ganz besonders wollen wir, dass forthin allenthalben in unseren Städten, Märkten und auf dem Lande zu keinem Bier mehr Stücke als allein Gersten, Hopfen und Wasser verwendet und gebraucht werden sollen.**

Wer diese unsere Androhung wissentlich übertritt und nicht einhält, dem soll von seiner Gerichtsobrigkeit zur Strafe dieses Fass Bier, so oft es vorkommt, unnachsichtig weggenommen werden.

Wo jedoch ein Gastwirt von einem Bierbräu in unseren Städten, Märkten oder auf dem Lande einen, zwei oder drei Eimer (enthält etwa 60 Liter) Bier kauft und wieder ausschenkt an das gemeine Bauernvolk, soll ihm allein und sonst niemand erlaubt und unverboden sein, die Maß oder den Kopf Bier um einen Heller teurer als oben vorgeschrieben ist, zu geben und auszuschenken.

Auch soll uns als Landesfürsten vorbehalten sein, für den Fall, dass aus Mangel und Verteuerung des Getreides starke Beschwerden entstünde, nachdem die Jahrgänge auch die Gegend und die Reifezeiten in unserem Land verschieden sind, zum allgemeinen Nutzen Einschränkungen zu verordnen, wie solches am Schluss über den Fürkauf ausführlich ausgedrückt und gesetzt ist.

Einer der Gründe für die Verordnung war neben der Preisregelung wohl wieder die Sicherstellung der Lebensmittelversorgung: Der wertvollere Weizen oder Roggen war den Bäckern vorbehalten. Der Lebensmittelchemiker [Udo Pollmer](#) sieht einen weiteren Grund darin, den beruhigenden und zugleich konservierenden [Hopfen](#) zum Brauen zu verwenden und andere Zutaten, etwa [Rosmarin](#) oder [Bilsenkraut](#), zu verbieten.

Bierbrauer waren im Mittelalter auf teils abenteuerliche Ideen gekommen, um ihrem Gebräu einen besonderen Geschmack zu verleihen oder es haltbarer zu machen. Um dunkles Bier zu erhalten, wurde kurzerhand Ruß zugegeben. Auch Kreidemehl kam zum Einsatz, um sauer gewordenes Bier wieder genießbar zu machen. Auch die Zugabe von Fliegenpilzen zur „besonderen“ Verfeinerung ist überliefert.

Von [Hefe](#) hingegen ist nirgends die Rede, obwohl sie für den Brauprozess unabdingbar ist. Als Grund dafür wird häufig angenommen, dass die Existenz derartiger Mikroorganismen schlicht noch unbekannt war. Dies stimmt nur insofern, als die genaue Wirkungsweise der Hefe bei der alkoholischen Gärung unbekannt war. Hefe an sich war bekannt, Brauer gaben einfach das „Zeug“ vom letzten Gärvorgang der neu zu vergärenden Bier-[Würze](#) zu. Im Münchner Bäcker- und Brauerstreit war es bereits 1481 darum gegangen, ob die Bäcker den Brauern deren bei der [Gärung](#) gebildete Überschusshefe nach altem Brauch abkaufen müssen.

[Deutsches Biersteuergesetz](#) [\[Bearbeiten\]](#)

Das [Deutsche Biersteuergesetz](#) (BierStG) vom 9. Juli 1923 in der Fassung des Jahres 1952 regelte mit seinem § 9 Abs. 1 das Reinheitsgebot für die Bundesrepublik Deutschland. Für [untergäriges](#) Bier waren Gerstenmalz, Hopfen, Hefe und Wasser als Zutaten zugelassen. Für [obergäriges](#) Bier waren auch andere Malzsorten sowie definierte Zuckerarten und Farbstoffe erlaubt. Der vormalige § 10 Abs. 1 BierStG verbot das Inverkehrbringen von mit Zusatzstoffen hergestellten Bieren. Ausgenommen von diesen Regelungen waren schon hier die [Hobbybrauer](#), die Bier nur in ganz geringen Mengen herstellen. Außerdem konnten Ausnahmen gestattet werden für die Bereitung besonderer Biere und für Biere, die zum Export bestimmt waren. Daneben regelte das Biersteuergesetz, zu welchen Zeitpunkten im Brauprozess bestimmte Schritte (zum Beispiel die Zugabe von Wasser) erlaubt waren und wann nicht.

Dieses Gesetz führte dazu, dass zum Beispiel tschechische Brauereien zweierlei Bier brauten: für den deutschen Markt und für den Rest der Welt. Das in Deutschland verkaufte tschechische Bier schmeckte deutlich anders als identische Marken im Ursprungsland.

Auf Grund einer Klage der [EWG-Kommission](#) im Jahre 1984 entschied der [Europäische Gerichtshof](#) am [12. März 1987](#), dass das Verbot, ausländische Biere, die nicht nach den deutschen Regeln hergestellt wurden, in Deutschland unter der Bezeichnung „Bier“ zu verkaufen, gegen die Warenverkehrsfreiheit des [EWG-Vertrages](#) verstößt (EuGH, Rs. 178/84, Slg. 1987, 1227 ^[31]). Die Beschränkung der Bezeichnung „Bier“ auf Produkte, die dem traditionellen deutschen Reinheitsgebot entsprachen, war nicht durch zwingende Erfordernisse des [Verbraucherschutzes](#) gerechtfertigt, weil dafür Kennzeichnungsregelungen ausreichend sind. Darüber hinaus war das absolute Verkehrsverbot für Biere mit Zusatzstoffen ungerechtfertigt, weil es [unverhältnismäßig](#) und auch nicht nach Art. 36 EWGV (heute Art. 30 [EGV](#) zwingende Gründe des Gemeinwohls) gerechtfertigt war.

Aktuelle Rechtslage [\[Bearbeiten\]](#)

Mit der Neufassung des BierStG im Jahre 1993 wurden die Regelungen des alten BierStG zur Bierherstellung und zum Reinheitsgebot als sogenanntes *Vorläufiges Biergesetz* (VorlBierG) beibehalten und die steuerlichen Bestimmungen in das neue BierStG (1993) überführt.

International [\[Bearbeiten\]](#)

Ein Verweis auf eine Herstellung nach dem "Reinheitsgebot" ist bei vielen Herstellern außerhalb Deutschlands, vor allem in den USA, ein beliebtes Marketinginstrument bei der Etikettierung und Werbung. Ob diese Angabe in allen Fällen wirklich zutrifft, ist allerdings nicht sichergestellt. In Griechenland besteht die Verpflichtung auf das Reinheitsgebot durch König [Otto](#).

Diskussion [\[Bearbeiten\]](#)

Von den deutschen Verbrauchern wird das Reinheitsgebot bislang überwiegend unkritisch befürwortet. Dies ist insofern nicht verwunderlich, als es sich beim Reinheitsgebot nicht zuletzt um ein beliebtes Werbeinstrument des [Deutschen Brauerbundes](#) handelt, das zudem gern als Verbraucherschutzinstrument („ältestes Verbraucherschutzgesetz der Welt“) bezeichnet wird (auch wenn es als "Deutsches Reinheitsgebot von 1516" gar nicht existiert). Diese Betrachtungen werden auch von den Medien überwiegend unkritisch übernommen und nur selten in Frage gestellt. Allerdings ist das Reinheitsgebot keineswegs frei von Widersprüchen und birgt einige in ihrem Schutzwert zumindest fragwürdige Regelungen in sich:

- So werben beispielsweise bayerische Weißbierbrauereien damit, ihr Hefeweizenbier *streng getreu dem Bayerischen Reinheitsgebot von 1516* herzustellen, nach welchem jedoch weder Weizen noch Hefe im Bier zulässig wären.
- Die Verwendung von Malz, das nicht aus Gerste gewonnen wurde, wird für obergärige Biere erlaubt, nicht aber für untergärige.
- Während für untergärige Biere nur Gerstenmalz verwendet werden darf, kann zunächst mit obergäriger Hefe vergorenem Bier in einer zweiten Gärung untergärige Hefe zugesetzt werden, sodass das Verbot, untergärige Biere aus den Malzen anderer Getreidesorten als Gerste herzustellen, nicht konsequent erscheint (die genannte Praxis ist aus

produktionstechnischen Gründen besonders bei der gewerblichen Herstellung in der Flasche nachgegorener [Weizenbiere](#) sehr verbreitet).

- Der Zusatz von Zucker ist in einigen Bundesländern für obergärige Biersorten verboten, in anderen erlaubt, für untergärige Biere generell verboten.
- Während der Einsatz von Zucker teilweise erlaubt ist, ist der Einsatz anderer natürlicher Zutaten (wie etwa unvermälztem Getreide) nicht gestattet, während in anderen traditionellen Bierländern (v.a. Belgien) mit solchem Getreide beliebte Spezialitäten mit teilweise langer Tradition hergestellt werden.
- Für die Herstellung für den Export bestimmten Bieres darf auch in Deutschland von den Bestimmungen des Reinheitsgebotes abgewichen werden.
- Stabilisierungsmittel, die vor allem im automatisierten Brauprozess eingesetzt werden, wie zum Beispiel das Stabilisierungsmittel [Polyvinylpolypyrrolidon \(PVPP\)](#) – welches allerdings nur [adhäsiv](#) Polyphenole aus dem Bier entfernt, also nicht im eigentlichen Sinne zugesetzt wird, werden bis zu einem „technisch unvermeidbaren und gesundheitlich unbedenklichen“ Rückstand ohne Deklarationspflicht toleriert.

Das Reinheitsgebot ist immer wieder Gegenstand von Diskussionen, insbesondere in Fachkreisen.



Dieser Artikel oder Abschnitt ist nicht hinreichend mit [Belegen](#) (Literatur, Webseiten oder [Einzelnachweisen](#)) ausgestattet. Die fraglichen Angaben werden daher möglicherweise demnächst gelöscht. Hilf Wikipedia, indem du die Angaben recherchierst und gute Belege einfügst. Bitte entferne zuletzt diese Warnmarkierung.

- Befürworter der derzeitigen Rechtslage fürchten im Falle einer Liberalisierung in der Regel den Einsatz billiger Ersatzstoffe, Konservierungsstoffe und einen generellen Qualitätsverlust („Bierpanscherei“).
- Kritiker des derzeitigen Reinheitsgebotes fordern nicht immer dessen generelle Abschaffung, sondern häufig eine Liberalisierung, etwa für die zumindest teilweise Zugabe ungemälzten Getreides oder von Gewürzen und Früchten, was aus ihrer Sicht der starken Konzentration auf dem Deutschen Biermarkt und der von vielen bemängelten Vereinheitlichung der Biersorten („Einheitspils“) entgegenwirken könnte, eine Bereicherung des Biermarktes zur Folge hätte und kleinen Betrieben die Möglichkeit einer Nischenexistenz mit Spezialbieren böte.

Literatur [\[Bearbeiten\]](#)

- Karin Hackel-Stehr: *Das Brauwesen in Bayern vom 14. bis 16. Jahrhundert, insbesondere die Entstehung und Entwicklung des Reinheitsgebotes (1516)*. Inaugural-Dissertation, Berlin 1987.

Weblinks [\[Bearbeiten\]](#)

- [Weissenseer Reinheitsgebot](#)
- [Informationen zum Reinheitsgebot auf der Seite des Bayerischen Brauerbundes](#)

Quellen [\[Bearbeiten\]](#)

1. [↑ landgrafenstadt.de](http://landgrafenstadt.de)
2. [↑ Brauer-Bund: Fakten zum Reinheitsgebot](#)
3. [↑ EuGH, Rs. 178/84 vom 12. März 1987 – Reinheitsgebot für Bier](#)

Von „<http://de.wikipedia.org/wiki/Reinheitsgebot>“

[Kategorien: Bayern](#) | [Bier](#) | [Lebensmittelrecht](#)

Reinheitsgebot

Fakten zum Reinheitsgebot

Der Wortlaut des Reinheitsgebotes

Das vom bayerischen Herzog Wilhelm IV. im April 1516 erlassene Reinheitsgebot für Bier hat folgenden Wortlaut:

*Wie das Bier im Sommer und Winter auf dem Land ausgeschenkt und gebraut werden soll
Wir verordnen, setzen und wollen mit dem Rat unserer Landschaft, daß forthin überall im fürstentum Bayern sowohl auf dem lande wie auch in unseren Städten und Märkten, die kein besondere Ordnung dafür haben, von Michaeli bis Georgi ein Maß (bayerische = 1,069 Liter) oder ein Kopf (halbkugelförmiges Geschirr für Flüssigkeiten = nicht ganz eine Maß) Bier für nicht mehr als einen Pfennig Münchener Währung und von Georgi bis Michaeli die Maß für nicht mehr als zwei Pfennig derselben Währung, der Kopf für nicht mehr als drei Heller (Heller = gewöhnlich ein halber Pfennig) bei Androhung unten angeführter Strafe gegeben und ausgeschenkt werden soll. Wo aber einer nicht Märzen-, sondern anderes Bier brauen oder sonstwie haben würde, soll er es keineswegs höher als um einen Pfennig die Maß ausschenken und verkaufen. Ganz besonders wollen wir, daß forthin allenthalben in unseren Städten, Märkten und auf dem Lande zu keinem Bier mehr Stücke als allein Gersten, Hopfen und Wasser verwendet und gebraucht werden sollen. Wer diese unsere Anordnung wissentlich übertritt und nicht einhält, dem soll von seiner Gerichtsobrigkeit zur Strafe dieses Faß Bier, so oft es vorkommt, unnachsichtlich weggenommen werden. Wo jedoch ein Gauwirt von einem Bierbräu in unseren Städten, Märkten oder auf dem Lande einen, zwei oder drei Eimer (= enthält 60 Maß) Bier kauft und wieder ausschenkt an das gemeine Bauernvolk, soll ihm allein und sonst niemandem erlaubt und unverboden sein, die Maß oder den Kopf Bier um einen Heller teurer als oben vorgeschrieben ist, zu geben und auszuschenken.*

Gegeben von Wilhelm IV.

Herzog in Bayern

am Georgitag zu

Ingolstadt Anno 1516

Der geschichtliche Hintergrund des Reinheitsgebotes

Reinheitsgebot - Höhepunkt einer langen Rechtsentwicklung

Das Reinheitsgebot ist die älteste heute noch gültige lebensmittelrechtliche Vorschrift der Welt. Zugleich ist es der Höhepunkt einer sich über mehrere Jahrhunderte hinweg erstreckenden rechtlichen Entwicklung in Deutschland, bei der es den jeweiligen Obrigkeiten und Instanzen darum ging, durch entsprechende Verordnungen die Qualität des Bieres, ein Hauptnahrungsmittel der Bevölkerung, zu

verbessern. Solche Vorschriften lassen sich übrigens außerhalb Deutschlands bis weit in das vorchristliche Altertum zurückverfolgen.

Erste urkundlich nachweisbare Ansätze in Deutschland: Augsburg 1156

Auf deutschem Boden gibt es den ersten urkundlich belegten Hinweis aus der Zeit des Kaisers Barbarossa. Dieser gab im Jahr 1156 der Stadt Augsburg eine neue Rechtsverordnung, die berühmte "Justitia Civitatis Augustensis", die das älteste deutsche Stadtrecht ist. Und schon darin ist vom Bier die Rede: "Wenn ein Bierschenker schlechtes Bier macht oder ungerechtes Maß gibt, soll er gestraft werden..." Die Strafe war übrigens schwer und betrug 5 Gulden, beim dritten Verstoß wurde dem brauenden Wirt die Lizenz entzogen.

Nürnberg 1393

Eine weitere Vorschrift ist aus der Stadt Nürnberg bekannt. Dort durfte auf Beschluss des Stadtrates ab 1393 nur noch Gerste zum Brauen verwendet werden. Die Münchener Stadtverwaltung befahl rund 30 Jahre später, 1420, das Bier nach dem Brauen eine Zeitlang zu lagern.

Regensburg 1447

Die Regensburger beauftragten 1447 ihren Stadtarzt, das in der Stadt gebraute Bier regelmäßig zu kontrollieren und ein besonderes Augenmerk darauf zu haben, was an Zutaten in das Bier gegeben wurde. Nach den schlechten Erfahrungen des Stadtarztes brachten sie 1453 eine Brauordnung heraus.

München 1363

Um die Qualität des Bieres kümmerten sich schon 1363 auch die Münchener. Sie übertrugen 12 Mitgliedern des Stadtrates die Bieraufsicht. Und 1447 verlangten sie ausdrücklich von den Brauern, dass sie zum Bierbrauen nur Gersten, Hopfen und Wasser verwenden dürfen "...und sonst nichts darein oder darunter tun oder man straffe es fuer valsch".

Herzog Albrecht IV. bestätigte 40 Jahre später diese Forderung des Münchener Stadtrates, denn er hatte erfahren, dass im Norden Deutschlands das Biergeschäft vor allem deshalb blühte, weil die dortigen Zünfte dafür sorgten, dass gutes Bier gebraut wurde.

Weißensee (Thüringen) 1434

In der mittelalterlichen Runneburg im thüringischen Weißensee ist 1998 ein bisher unbekanntes Dokument zum Thema Reinheitsgebot entdeckt worden. Die Wirtshausverordnung "Statuta thaberna" von 1434 legt in Artikel 12 fest, dass Bier nur aus Hopfen, Malz und Wasser gebraut werden darf. Darüber hinaus führt sie Strafmaßnahmen für Verstöße gegen die Brauregeln auf.

Herzogtum Bayern-Landshut 1493

Wenig später, im Jahr 1493, folgte Herzog Georg der Reiche nach und erließ für sein gesamtes Herzogtum Bayern - Landshut, das altbayerische Kerngebiet, diese Vorschrift: "Die Bierbrauer und andere sollten nichts zum Bier gebrauchen denn allein Malz, Hopfen und Wasser, noch dieselben Brauer, auch die Bierschenken und andere nichts anderes in das Bier tun - bei Vermeidung von strafe an Leib und Gut."

Alle diese Verordnungen wurden kontrolliert: Bierbeschauer besuchten regelmäßig die Brauer, prüften und versuchten das Bier. Auch sie selbst waren strengen Bestimmungen unterworfen und durften höchstens sechs Prüfungen am Tag vornehmen. Außerdem durften sie an Prüfungstagen weder Speisen zu sich nehmen, die die Geschmacksnerven hätten beeinträchtigen können, noch

durften sie Wein trinken oder gar rauchen.

Tag des Reinheitsgebots: 23. April 1516

Verordnungen und Kontrollen trugen nachweislich zur stetigen Qualitätsverbesserung des Bieres bei. Auf diese erfolgreiche Entwicklung ist es auch zurückzuführen, dass am 23. April 1516 beim bayerischen Landständetag - eine Zusammenkunft von Landadel und Ritterschaft - in Ingolstadt durch Herzog Wilhelm IV. das Reinheitsgebot für alle bayerischen Brauer erlassen wurde. Waren bis dahin die norddeutschen Brauer aufgrund ihrer strengen Zunftordnung mit ihren Bierqualitäten unerreicht, so änderte sich das. Bayern holte schnell auf, ein Vorteil des süddeutschen Bier- und Braurechts. Hierzu muss man wissen, dass es in Deutschland hinsichtlich des Bieres zwei unterschiedliche Rechtssysteme gab:

Städte - und Zunftrecht im Norden

Im Norden galt Bier während des Mittelalters als "bürgerliche Nahrung" und unterstand bürgerlichem Recht - das sich in den Städten entwickelt hat, und das ihre Bürger erfolgreich gegen Adel und Geistlichkeit vertraten. Deshalb waren hier das Bier betreffend Verordnungen in erster Linie Sache der Stadtverwaltungen und der Zünfte.

Landesrecht im Süden

Im Süden hingegen nahmen die Landesherren direkten Einfluss auf alle Verordnungen, die das Bier betrafen. Das wirkte sich beim Reinheitsgebot besonders positiv aus, denn es galt sofort und flächendeckend in ganz Bayern. Steuerliche Gesichtspunkte standen bei diesem Erlass nicht zur Diskussion. Eine Steuer für einheimisches Bier wird in Bayern auch erst wesentlich später, nämlich 1572, eingeführt. Das strenge Gesetz setzte hingegen einen verbindlichen Qualitätsstandard für ganz Bayern und schob fortan allen Verfälschungen und Panschereien einen Riegel vor. Das bayerische Reinheitsgebot fand nach und nach überall in Deutschland Freunde und Anwendung, auch wenn man die bayerische Vorschrift nicht einfach übernommen hat. Man meinte das gleiche wie in Bayern, aber man sagte es aus unterschiedlichsten Gründen nicht so präzise.

...Hamburger Brauordnung von 1695

So etwa in der er neuen Hamburger Brauordnung von 1695, in der die Brauer am süddeutschen Beispiel ermahnt werden, "...daß sie gutes, taugliches Bier brauen, äußersten Fleiß sich angelegen sein lassen, mit untadeligem Korne sich versehen, zu jedem Brau dessen willige Maße tun..."

Das deutsche Brauhandwerk: Hohe Anforderungen und ausgeprägtes Selbstbewusstsein

Es verdient in diesem Zusammenhang auch festgehalten zu werden, dass die Grundvoraussetzungen für die Aufnahme in das Brauhandwerk im 15. und 16. Jahrhundert außergewöhnlich hoch gesteckt waren: Hierzu gehörte nämlich nicht allein wie in den anderen Handwerken der Nachweis der ehelichen Geburt und der Besitz des Bürgerrechts. Aufgrund des kapitalintensiven Charakters des Brauhandwerkes verliehen z.B. die bayerischen Herzöge, die auch über den Braubann verfügten, das Recht, ein Brauhaus zu errichten und zu führen, nur an einflussreiche und wohlhabende Bürger, die Grundstücksbesitzer waren.

Diese herrschaftlich privilegierte Gruppe von Brauherren, die die Brauanlagen im Erbgange besaß, betrieb das Brauen in der Regel nicht selbst, sondern bekleidete Ämter in der Stadt. Die Brauherren beschäftigen in ihren Braustätten zumeist Lohnknechte, Gesellen und Braumeister, von denen viele das subjektive Braurecht besaßen.

Aber auch innerhalb dieser nur handwerklich tätigen Mitglieder des Gewerbes vollzog sich in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts die Herausbildung eines privilegierten Personenkreises, desjenigen der Braumeister. Diese schirmten ihren Stand streng ab und setzten erschwerte Eintrittsbedingungen durch.

Die strikte Befolgung der Bestimmungen des Reinheitsgebotes ist wohl nicht zuletzt auf das ausgeprägte Standes- und Selbstbewusstsein dieses handwerklichen Zweiges zurückzuführen. Wo es nicht - wie in Bayern - durch die Landesherren verliehene Privilegien gab, haben die strengen Bestimmungen der Zunft und das Selbstverständnis ihrer Mitglieder dazu beigetragen, dass die jeweiligen Brauverordnungen strikt befolgt worden sind.

Übernahme in das Recht nach der Reichsgründung 1871

Reinheitsgebot blieb auch durch die Jahrhunderte hindurch lebendig...

Wenn man die rechtliche Entstehungsgeschichte des Reinheitsgebotes und die grundlegenden Bedingungen für die Heraufkunft und Entwicklung des deutschen Brauhandwerks kennt, kann man sich nicht darüber wundern, dass das Reinheitsgebot auch in das verfassungsmäßige deutsche Recht übergegangen und von den deutschen Brauern bis heute konsequent eingehalten worden ist. Die Qualität des nach dem Reinheitsgebot gebrauten Bieres war derart überzeugend und der Stolz auf die vollendete Beherrschung der Braukunst mit nur vier Rohstoffen zu sehr ausgeprägt, als dass dieses Gesetz hätte ein Opfer der Geschichte werden können.

... fand Eingang in das Recht der Kaiserzeit

Mit der Vereinheitlichung des Rechtes haben nach der Reichsgründung 1871 denn auch andere Staaten das Reinheitsgebot übernommen. Baden übernahm das Reinheitsgebot 1896, Württemberg im Jahr 1900, wengleich man auch dort schon im 18. Jahrhundert entsprechende Vorschriften erlassen hatte. Ab 1906 galt es im gesamten Reichsgebiet. Es wurde im Biersteuergesetz verankert, in dem es heißt, dass Bier nur aus Malz, Hopfen, Hefe und Wasser hergestellt werden darf.

der Weimarer Republik ...

Auch die Weimarer Republik übernahm das Reinheitsgebot. Bayern machte 1918 seine Zugehörigkeit zur Republik u.a. davon abhängig, dass das Reinheitsgebot weiter im gesamten Reichsgebiet gelte.

... und der Bundesrepublik Deutschland

In der Bundesrepublik Deutschland findet das Reinheitsgebot seine rechtliche Begründung im Biersteuergesetz. Hierin ist festgelegt, dass zur Bereitung von Bier nur Hopfen, Malz, Wasser und Hefe verwendet werden dürfen (=absolutes Reinheitsgebot). Darüber hinaus ist im Biersteuergesetz aber auch der Verkehr mit Bier geregelt (§ 10). Danach dürfen unter der Bezeichnung Bier nur solche Getränke in Verkehr gebracht werden, die gegoren sind und den Bestimmungen des § 9 Biersteuergesetz entsprechen.